

- Arbeitsgebiete notwendigen Materialien publiziert;
3. durch eine enge Zusammenarbeit mit Presse und Funk die ständige Berichterstattung und die Behandlung kultureller Ereignisse und Probleme von zentraler und bezirklicher Bedeutung fördert;
 4. kulturpolitische Materialien, besonders über die Erfahrungen der Besten auf dem Gebiet der Klubarbeit und des künstlerischen Volksschaffens, zentralen staatlichen Kultureinrichtungen übermittelt;
- d) Beispiele eines vielgestaltigen sozialistischen Kulturlebens unter besonderer Pflege und Förderung bewährter und neuer Formen und Methoden dadurch zu entwickeln, daß es •
1. durch operative, fachliche und methodische Hilfe in engster Zusammenarbeit mit den Kreiskabinetten die Durchführung von Beispielveranstaltungen in den Städten und auf dem Lande organisiert und unterstützt;
 2. den Kreiskabinetten hilft, mit den zur Verfügung stehenden Haushalts- und Finanzmitteln entsprechend dem Prinzip der strengsten Sparsamkeit hohe kulturpolitische Ergebnisse zu erzielen.

§ 4

Arbeitsweise

(1) Das Bezirkskabinett stützt sich in seiner Tätigkeit auf die ständige Zusammenarbeit mit allen gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, den Künstlerverbänden, mit den Kulturschaffenden und den anderen Werktätigen und arbeitet auf das engste mit allen vorhandenen kulturellen Einrichtungen zusammen.

(2) Das Bezirkskabinett arbeitet nach Jahresarbeitsplänen.

(3) Die wesentlichsten Arbeitsmethoden zur Lösung der Aufgaben der Bezirkskabinette sind:

1. die kulturellen Bedürfnisse und Interessen der Bevölkerung zu erforschen und neue Bedürfnisse zu wecken;
2. neue Formen und Methoden der Klubarbeit und Kulturarbeit zu entwickeln und zu popularisieren;
3. die verschiedenen auf dem Gebiet der Klub- und Kulturarbeit tätigen Einrichtungen auf der Grundlage des Arbeitsplanes der Abteilung Kultur des Rates des Bezirkes zur gemeinsamen methodischen Arbeit zusammenzufassen;
4. den Kreiskabinetten komplex-operative Hilfe bei der Schaffung von Beispielen zu geben und die besten Beispiele und Erfahrungen methodisch zu verarbeiten und zu popularisieren;
5. regelmäßige Erfahrungsaustausche mit den Kreiskabinetten, mit den Klubs in Stadt und Land im Bezirk zur Vermittlung der besten Arbeitsergebnisse und Methoden durchzuführen;
6. Leistungsvergleiche und sozialistische Wettbewerbe zwischen Kreiskabinetten, Klubs und auf allen Gebieten der künstlerischen Selbsttätigkeit zu fördern und zu organisieren;

7. Konsultationsmöglichkeiten für die auf dem Gebiet der Klub- und Kulturarbeit tätigen Kräfte aus den Kreisen zu schaffen.

§ 5

Leitung

(1) Die Leitung des Bezirkskabinetts erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Werktätigen und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und dem Grundsatz der Einzelleitung.

(2) Das Bezirkskabinett wird durch einen Direktor geleitet, der entsprechend der Nomenklatur des Rates des Bezirkes berufen und abberufen wird. Vor der Berufung oder Abberufung sind die Vorschläge dem Ministerium für Kultur zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Qualifikationsmerkmale des Direktors werden durch das Ministerium für Kultur festgelegt.

(3) Der Direktor ist für die politische, methodische und organisatorische Tätigkeit des Bezirkskabinetts verantwortlich. Der Direktor handelt im Namen des Bezirkskabinetts und ist bei seinen Entscheidungen an die Beschlüsse des Bezirkstages und des Rates des Bezirkes, den Plan des Bezirkskabinetts und an die Weisungen des Rates des Bezirkes gebunden.

(4) Der Direktor hat insbesondere die Aufgabe, eine enge Zusammenarbeit des Bezirkskabinetts mit allen staatlichen kulturellen Einrichtungen herzustellen und dafür zu sorgen, daß diese Einrichtungen das Bezirkskabinett sowie seine methodische und komplexe Arbeit unterstützen.

(5) Bei Verhinderung des Direktors wird das Bezirkskabinett durch seinen Stellvertreter geleitet.

§ 6

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Bezirkskabinett wird im Rechtsverkehr durch den Direktor, seinen Stellvertreter oder die hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Direktor vertritt das Bezirkskabinett allein und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärung befugt.

(3) Im Fall der Verhinderung des Direktors wird das Bezirkskabinett durch den nach § 5 Abs. 5 bestimmten Stellvertreter vertreten.

(4) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Bezirkskabinetts sowie sonstige Personen dieses vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen, sind vom Direktor schriftlich zu erteilen.

(5) Verfügungen über Zahlungsmittel des Bezirkskabinetts bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Haushalts-sachbearbeiter des Bezirkskabinetts bzw. seinen Stellvertreter.

(6) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

§ T

Struktur- und Stellenplan

(1) Der Struktur- und Stellenplan des Bezirkskabinetts ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf der Grundlage des bestätigten Arbeitskräfteplanes aufzustellen.